



Information zur Erhebung von Elternbeiträgen

nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verb. mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007

Den vollständigen Text der Beitragssatzung des Kreises Coesfeld können Sie bei Interesse unter www.kreis-coesfeld.de, Menüpunkt „Bürgerservice“, Stichwort „Elternbeitrag“ im Internet nachlesen.

Wie hoch ist der ab dem 01.08.2009 monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Der Beitrag orientiert sich an Ihrem Einkommen und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Einkommen in Euro	Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr			Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.000 – 25.000	26,39	29,44	46,69	42,63	47,71	76,13
25.000 – 37.000	44,66	49,74	79,17	88,31	98,46	157,33
37.000 – 49.000	73,08	81,20	127,89	132,97	147,18	232,44
49.000 – 61.000	115,71	128,91	198,94	179,66	199,96	308,56
61.000 – 73.000	151,24	168,49	261,87	201,99	224,32	349,16
über 73.000	181,69	201,99	308,56	243,60	271,01	414,12

Die angegebenen Beiträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/10, um 1,5 %.

* Essengeld ist in diesen Beiträgen nicht enthalten und wird vom Träger der Tageseinrichtung gesondert erhoben.

Besuchen **mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig** eine Tageseinrichtung nach § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, wird nur ein Elternbeitrag erhoben. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, wird der höhere Beitrag festgesetzt.

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe.



Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- **Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen.** Berücksichtigt werden die (positiven) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- u. Forstwirtschaft sowie sonstige steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung).
- Es werden grundsätzlich die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste, können nicht berücksichtigt werden.
- **Beamte, Richter** oder ähnliche sozialversicherungsfrei Beschäftigte erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Daher wird ein Altersversorgungsanteil in Höhe von **10 v.H.** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis zugerechnet.
- Auch berücksichtigt werden öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören z.B. **Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Renten usw.**
- Berücksichtigt werden ebenfalls **Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kindergartenkind** und das **Elterngeld**, soweit es 300 €/Kind monatlich (bzw. 150 € bei verlängerter Auszahlung) überschreitet.

Das Kindergeld gehört nicht zu den maßgeblichen Einkünften.